Berichtigung und Druckfehler

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitte einer Berathung, über welche die Versammlung so eben beynahe einmüthig die Dringlichkeit erklärt hatte: er fodert Tagesordnung über Zimmermanns Ordnungsmotion.

Graf wundert sich über Eschers Weigerung, der Versammlung die erfoderliche Zeit zum Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand zu gestatten und unterstüzt Zimmermann.

Deloes beruft sich auf das Reglement, welchem zufolge Eschers Antrag sogleich ins Mehr gesezt werden muß: er unterstüzt denselben.

Huber stimmt Graf bey, weil im Reglement von keinen Ordnungsmotionen die Rede ist.

Carrard denkt die Berathung werde nicht so kurz seyn, um Uebereilung befürchten zu müssen und stimmt Eschern bey.

Deloes vertheidigt nochmals weitläufig Eschers Meinung.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Wochenblatt für den Canton Linth. N. 1. 2. Glarus, den 23. und 30 Juli 1800. 2 Bogen in 4to.

Dieses Wochenblatt besteht schon seit einigen Jahren und war, so viel wir aus einzelnen Stücken, die uns zu Gesichte kamen, schließen können, immer in sehr gutem Geiste geschrieben. Der neue Jahrgang eröffnet sich mit „Empfindungen und Wünschen eines Bürgers aus dem C. Linth bey der gegenwärtigen Lage seines Vaterlands.“ Wir heben zur Probe seinen 2ten Wunsch aus; „Reinigung des gesetzgeben„den Corps; wahr ists, es sind unter den Vätern „des Volks brave Männer, Männer von Verstand, „Herz und edler Denkungsart; und o wie gut wäre „es, wenn diese siegten, aber leider zeiget die Er„fahrung öfters das Gegentheil; und dieß thut dem „wohldenkenden Schweizer weh, daß bey der neuen „Ordnung der Dinge so viel mangelt — deßnahen „ist sein patriotischer Wunsch, daß der Rath gereinigt, „die fähigen von den unfähigen abgesondert werden. „Sein Wunsch ist, daß ein Ausschuß gebildet werde, „ein Rath von weisen, klugen, gerechten und braven „Männern, denen das Glück Helvetiens am Herzen „liegt.“ Im 2ten St. findet sich die bürgerliche und christliche Duldung als ein Rettungsmittel der Schweiz anbefohlen. „Was waren jene Prophezeyungen von dem Todbette der catholischen Religion bey der Ankunft der Franken in unsern Morgengegenden? Was das Hohnlächeln und jene vermeinte Triumphe über die Reformirten bey ihrem Rückzuge? Was die bübischen Anklagen beyder Theile beym Einzuge der Franken oder des Kaisers in eine Gegend, wodurch man eine Gemeinde der Truppen zu entladen suchte, um eine andere andersglaubende mehr zu belästigen? Waren dergleichen Aeusserungen nicht giftige Ausfälle grollvoller Herzen? — Machten sich aber nur Privatleute dieser Verbrechen der Unduldsamkeit schuldig? Man lese im Schweizer. Republikaner, die Ausdrücke ꝛc. etwelcher Senatoren und Räthe, wenn von den Juden, von Geistlichen, von Religion die Rede war — Solche Vorgesezte waren halt Volksrepresentanten, ja sie repräsentirten treflich auch dessen Unduldsamkeit.“

Berichtigung.

Man liest in einem Zeitungsblatt, betitelt der Freyheitsfreund, vom 17. Heumonat, N. 75. die Anführung der Rede eines Repräsentanten des Cantons Zürich: „Er hat sich erkundiget, (heißt es) ob die „Geistlichen im Canton Zürich nicht bezahlt würden? „und man hat ihm geantwortet, daß diejenigen, die „der Staat besoldete, bereits 100 Duplonen erhalten „hätten, und nur der Rest zurückbehalten worden „wäre. Da sie nun nebst diesen 100 Duplonen, die „sie empfangen, ein Wohnhaus, und die meisten noch „Grundstücke dazu hätten, so hätten sie hinreichenden „Unterhalt.“

Es wird hiermit öffentlich erklärt, daß der, bey welchem sich der Repräsentant erkundigte, ihm eine Lüge aufgeheftet. Die Staatsämter, welche Besoldungen an Pfarrer abzutragen haben, zeugen dagegen; ich berufe mich auf die Rechnungen aller Staatsämter des Cantons Zürich, daß weitaus die meisten Pfarrer an ihr Einkommen von 1799 gar nichts, einige wenige etwas ganz unbedeutendes, gewiß nicht Einer auch nur 40 Duplonen aus denselben empfangen habe.

Zürich den 2. August 1800.

Georg Geßner, Pfarrer am Fraumünster in Zürich und Professor der Pastoraltheologie.

Drukfehler.

In St. 73. S. 342. Sp. 2. Zeile 13. statt bürgerlichen Formen, lies bürgerlichen Freyheit.